

## 8. Evaluation

### 8.1 Evaluation der Förderschwerpunkte 1, 2, 4 und 5

#### 8.1.1

Die in die Förderung aufgenommenen Maßnahmen und Projekte werden auf ihre arbeitsmarktliche Wirksamkeit und auf die dauerhafte Etablierung hin geprüft (Erfolgskontrolle, Evaluation).

#### 8.1.2

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit dem vom StMAS jeweils aktuell beauftragten Evaluator intensiv zusammenzuarbeiten. <sup>2</sup>Er hat an der Erhebung spezifischer Evaluationsdaten mitzuwirken. <sup>3</sup>Welchen Umfang die Mitwirkung hat, wird jährlich auf der Homepage des StMAS in den „Ergänzenden Hinweisen zur AMF-Förderrichtlinie“ veröffentlicht (<https://www.stmas.bayern.de/arbeit/fonds/index.php>) und in den Bewilligungsbescheiden der Regierungen festgelegt. <sup>4</sup>Sofern eine Mitwirkung an den Evaluationserhebungen nicht im festgelegten Maße erfolgt, behält sich das StMAS vor, dies bei weiteren Auswahlrunden entsprechend zu berücksichtigen; gegebenenfalls werden förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Zuwendung gemäß Art. 49 Abs. 2a des Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes – BayVwVfG, Nr. 8.3.2 ANBest-P/Nr. 8.3.2 AnBest-K) durch die Bewilligungsbehörden geprüft.

#### 8.1.3

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet,

- bei mehrjährigen Projekten jeweils nach Ablauf eines Projektjahres,
- bei einjährigen Projekten nach Ablauf eines halben Jahres

bei den Bewilligungsbehörden einen Zwischensachbericht vorzulegen, der Aussagen zum bisherigen Projektverlauf einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielten Ergebnisse enthält; am Ende des Projektes reicht ein Abschlussbericht im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises, siehe Nr. 9. <sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörden leiten die Zwischensachberichte sowie den Abschlussbericht zusammen mit ihren Prüfungsvermerken an das StMAS und an den vom StMAS beauftragten Evaluator weiter.

### 8.2 Evaluation des Förderschwerpunkts 3

#### 8.2.1

Hinsichtlich der Evaluation des FSP 3 wird auf die Nrn. 4.3.5 und 4.3.6 verwiesen.

#### 8.2.2

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Evaluation mitzuwirken. <sup>2</sup>Welchen Umfang die Mitwirkung hat, wird in den Bewilligungsbescheiden der Regierungen festgelegt. <sup>3</sup>Sofern eine Mitwirkung nicht im festgelegten Maße erfolgt, behält sich das StMAS vor, dies bei Folgeanträgen entsprechend zu berücksichtigen; gegebenenfalls werden förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Zuwendung gemäß Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, Nr. 8.3.2 ANBest-P/Nr. 8.3.2 ANBest-K) durch die Bewilligungsbehörden geprüft.

#### 8.2.3

Die Bewilligungsbehörden leiten die Zwischenberichte sowie den Abschlussbericht zusammen mit ihren Prüfungsvermerken an das StMAS weiter.